

Reglement über die Gemeindepolizei

Gestützt auf Art. 5f, Art. 36 lit. a, Art. 136 lit. g und Art. 200ter des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 [sGS 151.2], Art. 19 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Widnau vom 16. Mai / 28. Juli 2000 sowie Art. 9ff und Art. 23 ff des Polizeigesetzes vom 10. April 1980 [sGS 451.1] erlässt der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Widnau das nachfolgende Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Wahrnehmung der Gemeindepolizei auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Widnau (in der Folge: "Gemeinde").

Art. 2

Polizeiorgane

Der Gemeinderat ist oberstes Polizeiorgan der Gemeindepolizei.

Der Gemeinderat kann

- a) eigene Polizeikräfte unterhalten;
- b) die Erfüllung der gemeindepolizeilichen Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ganz oder teilweise der Kantonspolizei überlassen; ¹⁾
- c) Vereinbarungen mit dem zuständigen Departement abschliessen über die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben durch die Kantonspolizei, welche für die Gemeinde eine Gemeindepolizei bestehend aus Polizeibeamten oder Polizeibeamtinnen der Kantonspolizei unterhalten kann.

Die Vereinbarung kann auch Aufgaben umfassen, welche über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. ²⁾

Art. 3

Aufgaben

Der Gemeindepolizei obliegen die folgenden Aufgaben:

- a) Ausübung der Sicherheitspolizei;
- b) Überwachung des ruhenden Verkehrs, insbesondere die Kontrolle der Parkuhren und Ticketautomaten, sowie die Organisation und Durchführung der Verkehrsregelung und des Parkdienstes bei besonderen Anlässen;

1) Art. 26 Abs. 1 Polizeigesetz [sGS 451.1]

2) Art. 26 Abs. 3 Polizeigesetz

- c) Im Rahmen ihres Pflichtenkreises: Bussenerhebung auf der Stelle und die polizeilichen Ermittlungen bei Übertretungen gemäss Art. 169 des Strafprozessgesetzes (sGS 962.1) i.V. mit Art. 11 der Strafprozessverordnung (sGS 962.11) und Anhang dazu;
- d) Ausführung von Aufträgen für Verwaltungsorgane der Gemeinde.

Art. 4

Aufgabendelegation
an Private

Der Gemeinderat kann die Erfüllung von bestimmten gemeindepolizeilichen Aufgaben im Sinne von Art. 3 dieses Reglementes im Rahmen einer Leistungsvereinbarung einer geeigneten Privatperson oder privaten Organisation übertragen.

a) übertragbare
Aufgaben

Übertragbar sind:

- a) gemeindepolizeiliche Aufgaben gemäss Art. 3 lit. a dieses Reglementes im Bereiche des friedlichen Ordnungsdienstes bei Veranstaltungen sowie der präventiven Patrouillentätigkeit im öffentlichen Raum der Gemeinde;
- b) gemeindepolizeiliche Aufgaben gemäss Art. 3 lit. b dieses Reglementes;
- c) gemeindepolizeiliche Aufgaben gemäss Art. 3 lit. c dieses Reglementes im Bereiche der Verkehrsregelung im ruhenden Verkehr.

Art. 5

b) Anforderungen für
die Aufgabenüber-
tragung

Als geeignet für die Übertragung von gemeindepolizeilichen Aufgaben gelten nur private gewerbsmässige Bewachungsunternehmen, welche über die gesetzlich vorgeschriebenen Bewilligungen verfügen.³⁾

Art. 6

c) polizeiliche
Befugnisse

Wenn eine Person die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung stört, sind die Privaten oder privaten Organisationen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben (Art. 4 des Reglementes) befugt,

- a) die Person zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten. Die Befugnis beschränkt sich darauf, von angehaltenen Personen die Angaben von Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnadresse) sowie die Vorlage von mitgeführten Personalausweisen zu verlangen;
- b) die Person im Rahmen dieses Reglementes von einem Ort wegzuweisen.

Unmittelbarer Zwang darf nur durch die ordentlichen Polizeikräfte ausgeübt werden.

3) gemäss Art. 51bis Polizeigesetz

Art. 7

Zusammenarbeit mit
der Kantonspolizei

Der Gemeinderat koordiniert die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei. Er formuliert insbesondere die polizeilichen Schwerpunkte und Ziele für die Polizeikräfte der Gemeindepolizei im Falle von Vereinbarungen gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. c dieses Reglementes.

Die Gemeindepolizei unterstützt die Kantonspolizei bei der Erfüllung der gemeindepolizeilichen Aufgaben. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit unterliegen der gegenseitigen Absprache.

II. Gemeindepolizei mit eigenen Polizeikräften

Art. 8

Organisation

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der eigenen Gemeindepolizei werden vom Gemeinderat gewählt und unterstehen direkt dem Gemeinderat. Dieser hat ihnen gegenüber das Aufsichts- und Weisungsrecht. Er erlässt insbesondere Weisungen über die Ausbildung.

Art. 9

Mitarbeiter und
Mitarbeiterinnen der
Gemeindepolizei
Arbeitsverhältnis

Das Dienstverhältnis mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Gemeindepolizei richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsreglementes für das Gemeindepersonal der Politischen Gemeinde Widnau.

Art. 10

Bekleidung und
Ausrüstung

Die Gemeinde stellt Bekleidung und Ausrüstung bei Bedarf zur Verfügung. Die Bekleidung muss von derjenigen der Kantonspolizei unterscheidbar sein. Dienstkleidung und Ausrüstung sind gut zu unterhalten und dürfen nur während des Dienstes benützt werden.

Bekleidung und Ausrüstung bleiben im Eigentum der Gemeinde.

Art. 11

Bewaffnung und
Hilfsmittel

Die Gemeindepolizei kann für die Selbstverteidigung mit geeigneten Hilfsmitteln ausgerüstet werden. Sie trägt keine Schusswaffe.

Als Hilfsmittel können dabei auch Diensthunde mit anerkannter Wesensprüfung eingesetzt werden.

Art. 12

Legitimation

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeindepolizei haben sich bei Amtshandlungen in ziviler Kleidung auszuweisen. Die Uniform gilt als Ausweis. Der uniformierte Mitarbeiter gibt seinen Namen bekannt, wenn er bei einer Amtshandlung darum ersucht wird und es die Umstände zulassen.

Der Gemeinderat stellt einen Dienstausweis aus. Dieser darf nur während der Dienstzeit zur Legitimation benützt werden.

Art. 13

Verhalten
a) Grundsatz

Die polizeilichen Dienstverrichtungen sollen mit Ruhe und Anstand ausgeführt werden, unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit. ⁴⁾

Die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sind zu wahren.

Art. 14

b) Schweigepflicht

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeindepolizei sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen, die sie in Ausübung des Dienstes wahrgenommen haben, verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses.

Vorbehalten bleiben Auskünfte an die zuständigen Behörden und Amtsstellen, soweit sie notwendig und gesetzlich vorgeschrieben sind.

Art. 15

Polizeiliche
Befugnisse

Die polizeilichen Befugnisse der Gemeindepolizei richten sich im Rahmen ihrer Aufgaben nach den Bestimmungen der kantonalen Polizeigesetzgebung. ⁵⁾

Art. 16

Privatpersonen und
private
Organisationen mit
gemeindepolizeilichen
Aufgaben

Die Privatpersonen und die privaten Organisationen, welche gemeindepolizeiliche Aufgaben im Rahmen von Art. 4 dieses Reglementes erfüllen, stehen zur Gemeinde in einem privatrechtlichen Auftragsverhältnis.

Die Privatpersonen sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der privaten Organisationen führen bei der Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben einen Dienstaussweis der Gemeinde gemäss Art. 12 Abs. 2 dieses Reglementes mit sich und tragen:

- a) eine einheitliche Dienstkleidung, soweit die Aufgabenerfüllung dem nicht entgegensteht. Diese Dienstkleidung muss sich deutlich von den Uniformen der ordentlichen Polizeikräfte unterscheiden;
- b) den gesetzlich vorgeschriebenen Sichtausweis. ⁶⁾

Art. 11 bis 14 dieses Reglementes finden sinngemäss auf die Privatpersonen sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der privaten Organisationen Anwendung. Im Übrigen gelten die Abmachungen der Leistungsvereinbarung.

4) Art. 3 Polizeigesetz

5) Art. 28ff Polizeigesetz

6) gemäss Art. 10 der Verordnung über die Ausübung von Bewachungs-, Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben [sGS 451.14]

III. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung

Art. 17

Polizeiliche
Anordnungen

Jedermann ist verpflichtet, den Anordnungen der mit gemeindepolizeilichen Aufgaben betrauten Personen nachzukommen, welche diese im Rahmen ihrer Befugnisse erlassen.

Art. 18

Überwachung des
öffentlichen Grundes
a) Grundsätze

Öffentliche Plätze und Strassen können mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.

Der Gemeinderat kann für öffentliche Anlagen, Plätze und Strassen die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche eine Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist, und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung im Strafverfahren.

Art. 19

b) Verhinderung von
Datenmissbrauch

Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen. Insbesondere ist

- a) der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneter Technologie zu verunmöglichen;
- b) ein für die Aufbewahrung von digitalen Speichermedien baulich und klimatisch geeigneter Raum vorzusehen;
- c) ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

Art. 20

c) Verfahren

Der Beschluss zur Bewilligung der Videoüberwachung erfolgt durch schriftliche Allgemeinverfügung, welche in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde zu veröffentlichen ist.

Art. 21

Fernhaltung
a) Grundsätze

Der Gemeinderat kann Personen vorübergehend, längstens für eine Zeitdauer von 14 Tagen, von bestimmten örtlich begrenzten Bereichen des öffentlichen Raums fernhalten, wenn:

- a) sie unter Einfluss von Alkohol oder einem anderen Mittel mit berauschender Wirkung öffentliches Ärgernis erregen;

- b) der begründete Verdacht besteht, dass sie oder andere, die der gleichen Ansammlung zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören.

Im Wiederholungsfall kann jeweils eine Fernhaltung für eine Zeitdauer bis zu 2 Monaten verfügt werden.

Art. 22

b) Verfahren

Die Fernhaltung wird schriftlich verfügt. Die Verfügung bezeichnet insbesondere:

- a) die Dauer der Fernhaltung;
- b) den räumlichen Bereich, für den die Fernhaltung gilt;
- c) das verbotene Verhalten innerhalb des bezeichneten Bereiches;
- d) die Folgen der Missachtung der amtlichen Verfügung;
- e) mögliche Rechtsmittel.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.⁷⁾

IV. Strafbestimmungen

Art. 23

Übertretungen des Reglementes

Wer auf dieses Reglement gestützte Anordnungen der mit gemeindepolizeilichen Aufgaben betrauten Personen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann an die Stelle der Busse eine schriftliche Verwarnung treten.

Strafbar sind auch die fahrlässige Widerhandlung und die Gehilfenschaft.

Vorbehalten bleiben auf jeden Fall Art. 12 des Übertretungsstrafgesetzes⁸⁾ betreffend das Missachten einer polizeilichen Anordnung sowie die Androhung der Ungehorsamsstrafe gegen amtliche Verfügungen im Rahmen von Art. 22 dieses Reglementes.⁹⁾

V. Schlussbestimmungen

Art. 24

Inkrafttreten

Dieses vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Widnau am 13. November 2007 erlassene Reglement tritt nach durchgeführtem Referendumsverfahren und nach Genehmigung durch das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

7) VRP; sGS 951.1

8) Übertretungsstrafgesetz [sGS 921.1]

9) Art. 292 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB; SR 311.0]

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Widnau erlassen am 13. November 2007.

**Politische Gemeinde Widnau
Im Namen des Gemeinderates**

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeinderatsschreiber

.....
Dr. Christa Köppel

.....
Andreas Hanimann

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 6. Dezember 2007 bis 4. Januar 2008

Vom Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 14. Januar 2008

**SICHERHEITS- UND JUSTIZDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN**

Der Leiter des Rechtsdienstes:

.....
lic. iur. Max Schlanser